

TG_GERICHTE RBOG-2020-5 vom 1. Januar 2020

TG Obergericht, 2020-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/tg_gerichte_RBOG-2020-5

FR: TG_GERICHTE RBOG-2020-5 du 1 janvier 2020

IT: TG_GERICHTE RBOG-2020-5 del 1 gennaio 2020

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerdeführerin ist Mitglied einer Erbengemeinschaft und erhob Beschwerde gegen den Entscheid der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde betreffend Genehmigung des Berichts der Beiständin der Erblasserin.

E. 2

a) Ein Beleg, wonach die Beschwerdeführerin zur Vertretung der Erbengemeinschaft berechtigt wäre, liegt nicht bei den Akten. Demnach ist davon auszugehen, dass sie (nur) in eigenem Namen handelte. Fraglich ist, ob sie allein handeln konnte oder ob die Erbengemeinschaft in Bezug auf die Anfechtung des vorinstanzlichen Genehmigungsentscheids eine notwendige Streitgenossenschaft bildete. b) aa) Beerben mehrere Erben den Erblasser, so besteht unter ihnen, bis die Erbschaft geteilt wird, eine Gemeinschaft aller Rechte und Pflichten der Erbschaft. Die Erben werden Gesamteigentümer aller Erbschaftsgegenstände[1]. Die Gemeinschaft ist analog der einfachen Gesellschaft eine Gemeinschaft zur gesamten Hand. Als solche bildet sie eine Rechtsgemeinschaft ohne Rechtspersönlichkeit, die mangels Rechtsfähigkeit nicht Trägerin von Rechten und Pflichten sein kann. Träger der Vermögensrechte des Nachlasses sind nach der Rechtsprechung vielmehr die einzelnen Erben[2]. bb) Aus dem erbrechtlichen Gesamthandprinzip ergibt sich, dass die Mitglieder einer Erbengemeinschaft in der Rechtsverfolgung nur gemeinsam zur Prozessführung befugt sind. Sie bilden eine notwendige Streitgenossenschaft. Grundsätzlich sind daher alle Mitglieder der Erbengemeinschaft entweder auf der aktiven und/oder auf der passiven Seite in einen Prozess einzubinden[3]. In öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten lockert die Praxis die sich aus dem Gesamthandprinzip ergebenden Vorgaben. Soweit der einzelne Erbe betroffen ist, kann er in eigenem Namen und unabhängig von anderen Erben handeln[4]. Vorausgesetzt ist einzig, dass die einzelnen Mitglieder der Gesamthandschaft ein aktuelles Interesse an der Anfechtung geltend machen können. Die Zustimmung der übrigen Mitglieder ist einzuholen, wenn durch die Erhebung des Rechtsmittels die Interessen der Gemeinschaft beeinträchtigt werden könnten[5]. cc) Das Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist in verschiedenen Punkten dem öffentlichen Verfahrensrecht nachgebildet: Es gilt der Untersuchungsgrundsatz[6], und die Behörde wendet das Recht von Amtes wegen an[7]. Im Kanton Thurgau lehnt sich zudem die Regelung über die Entschädigung an das Verwaltungsverfahrenrecht an[8]. Diese verfahrensrechtlichen Eigenschaften verdeutlichen, dass im Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde in der Regel nicht ein der Privatautonomie unterworfenen Streitgegenstand zu behandeln ist. Geht es um den Entscheid einer Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, der ein Inventar, eine (Schluss-)Rechnung oder einen Bericht genehmigt, ist dadurch zwar das Vermögen der betroffenen Person indirekt berührt. Der

Genehmigungsentscheid erfüllt jedoch die Funktion eines Steuerungs- und Kontrollmittels der Behörde gegenüber dem Beistand. Er bezweckt nicht, hoheitlich die Zusammensetzung eines allfälligen Nachlasses und/oder die Berechtigung einzelner Erben festzustellen. Der Entscheid greift damit nicht (direkt) in die Rechtsstellung der Erbengemeinschaft ein. Es wäre angesichts dieser besonderen Natur des Genehmigungsentscheids sachfremd, von den Erben gesamtheitliches Handeln zu verlangen. Vielmehr muss es dem einzelnen Mitglied der Erbengemeinschaft möglich sein, selbstständig gegen einen Genehmigungsentscheid vorzugehen, sofern ein aktuelles Interesse an der Anfechtung besteht. c) Als Zwischenergebnis ist festzuhalten, dass die Erbengemeinschaft in Bezug auf dieses Rechtsmittelverfahren keine notwendige Streitgenossenschaft bildet. Die Beschwerdeführerin konnte allein und in eigenem Namen Beschwerde erheben. Zu prüfen bleibt, ob ihr die Beschwerdelegitimation zukommt.

E. 3

a) Die Berichtsprüfung dient einerseits der Rechenschaftsablage des Beistands gegenüber der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, indem sie die Kontrolle und Aufsicht über die Tätigkeit des Mandatsträgers ermöglicht. Andererseits soll sie eine Standortbestimmung und die Evaluation der Zwecktauglichkeit einer Massnahme ermöglichen[17]. Der Inhalt des Berichts hat über die Lage der betroffenen Person und die Ausübung der Beistandschaft Auskunft zu geben[18]; im Übrigen konkretisiert das kantonale Recht näher, über welche Problemfelder der Beistand Bericht abzulegen hat[19]. Das Ergebnis der Berichts- und Rechnungsprüfung wird in einem formellen Entscheid festgehalten, dessen Funktion es primär ist, das Verhältnis zwischen dem Mandatsträger und der Behörde zu regeln. Die im Bericht festgehaltenen Tatsachen, Eindrücke und Beobachtungen haben weder von sich aus noch erhalten sie durch die behördliche Genehmigung den Charakter behördlich festgestellter Tatsachen. Gegenüber Dritten entfaltet die Berichtsgenehmigung in diesem Sinn keine Wirkungen[20]. b) Aus der Funktion des Genehmigungsentscheids, das interne Verhältnis zwischen Beistand und Behörde zu regeln, folgt, dass Drittpersonen normalerweise kein aktuelles und praktisches Rechtsschutzinteresse an der Anfechtung haben[21]. c) Die Beschwerdeführerin beschränkt sich darauf, ergänzende, teils vom genehmigten Bericht abweichende Bemerkungen anzubringen. Es ist zwar verständlich, dass sie ihre Perspektive in das Verfahren einbringen will. Das ändert aber nichts an der Funktion des angefochtenen Genehmigungsentscheids, die primär darin besteht, das interne Verhältnis zwischen der Behörde und der Beistandin zu regeln. Die Beschwerdeführerin kann auch nicht aufzeigen, dass und inwiefern der genehmigte Bericht nicht den Tatsachen entspricht. Indem sie ihre eigene Wahrnehmung derjenigen der Beistandin gegenüberstellt, entkräftet sie die Sachverhaltsdarstellung im Bericht nicht. Im Ergebnis ist die Beschwerdeführerin daher nicht in rechtlichen Interessen berührt. Folglich fehlt es auch am praktischen (aktuellen) Rechtsschutzinteresse. Die Legitimation ist somit zu verneinen. Obergericht, 1. Abteilung, 14. Oktober 2020, KES.2020.59 [1] Art. 602 Abs. 1 und 2 ZGB [2] BGE 141 IV 384 [3] Schaufelberger/Keller Läscher, Basler Kommentar, 6.A., Art. 602 ZGB N. 26; BGE 121 III 121, 93 II 14 ff. [4] Schaufelberger/Keller Läscher, Art. 602 ZGB N. 26; Brückner/Weibel, Die erbrechtlichen Klagen, 3.A., N. 286 [5] Kälin/Härner/Bertschi, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 3.A., N. 935 [6] Art. 446 Abs. 1 ZGB; Â§ 45 KESV (Kindes- und Erwachsenenschutzverordnung, RB 211.24) [7] Art. 446 Abs. 4 ZGB [8] Â§

65 Abs. 1 KESV; vgl. dazu Â§ 80 VRG (Gesetz Â¼ber die Verwaltungsrechtspflege, RB 170.1) [9] Droese/Steck, Basler Kommentar, 6.A., Art. 450 ZGB N. 29; BGE vom 28. MÃrz 2013, 5A_979/2013, Erw. 6 [10] BGE vom 16. August 2019, 5A_165/2019, Erw. 3.2; BGE vom 28. MÃrz 2013, 5A_979/2013, Erw. 6 [11] BGE vom 7. Dezember 2015, 5A_112/2015, Erw. 2.5.1.2; BGE vom 5. November 2013, 5A_663/2013, Erw. 3.2 [12] BGE vom 7. Dezember 2015, 5A_112/2015, Erw. 2.5.1.2 [13] BGE vom 8. Juli 2019, 5A_322/2019, Erw. 2.3.3 [14] Droese/Steck, Art. 450 ZGB N. 38a [15] BGE vom 19. Dezember 2018, 5A_502/2018, Erw. 3.2.4; BGE vom 5. April 2017, 5A_746/2016, Erw. 2.3.3; BGE vom 28. Mai 2015, 5A_124/2015, Erw. 5.1 [16] Sofern nicht eine Â«Nachwirkung der PersÃ¶nlichkeit des VerstorbenenÂ» in Frage steht (vgl. BGE 101 II 191). [17] Botschaft zur Ãnderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 28. Juni 2006, BBl 2006 S. 7054 [18] Art. 411 Abs. 1 ZGB [19] Vgl. Â§ 84 KESV [20] Botschaft, S. 7056; Vogel, Basler Kommentar, 6.A., Art. 415 ZGB N. 14 f. [21] Entscheid des Kantonsgerichts Basel-Landschaft vom 11. Mai 2016, 810 16 91, Erw. 5 ×

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht verÃ¶ffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.